



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

Gesamtvorstand 2024

12. März – 6. Mai 2024
online wählen



rak-stuttgart.de

KAMMERREPORT # 1

04.03.2024



© S/MC - Stuttgart-Marketing GmbH, Sarah Schmid

>> IN DIESER AUSGABE...

*Tätigkeitsberichte des Vorstands für
das Jahr 2023*

*Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
für die Wahlen zum Gesamtvorstand 2024*

>> WEITERE THEMEN...

*74. Deutscher Juristentag
Stuttgart 2024*

*Hinweisgeberschutzgesetz
und anwaltliches Berufsrecht*

03



Editorial der Präsidentin

04



Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Gesamtvorstand 2024

08



Tätigkeitsberichte des Vorstands für 2023

25



Deutscher Juristentag 2024 in Stuttgart

03 Editorial der Präsidentin**Rechtsanwaltskammer**

- 04 [Wahlen zum Gesamtvorstand 2024 – Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor](#)

Tätigkeitsberichte des Vorstands für 2023

- 08 [Die Präsidentin berichtet ...](#)
- 09 [Zulassungsabteilung](#)
- 10 [Abteilung Geldwäscheaufsicht](#)
- 10 [Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG](#)
- 11 [Abteilung Fachgebietsbezeichnungen](#)
- 13 [Beschwerdeabteilungen I bis III](#)
- 14 [Widerspruchsabteilung](#)
- 14 [Gebührenabteilung](#)
- 15 [Ausbildungsabteilung](#)
- 16 [Sozialausschuss](#)
- 17 [Kassenbericht 2023](#)
- 18 [Bericht des Rechnungsprüfers](#)
- 19 [Verstöße gegen RDG/UWG: Abmahnungen durch die RAK Stuttgart](#)
- 19 [Schlichtungen im Jahr 2023](#)
- 20 [Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts](#)

Berufsrecht

- 20 [Rechtsanwälte als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz \(HinSchG\)](#)

Ausbildungsabteilung

- 22 [Termine der Abschlussprüfungen 2024 für Rechtsanwaltsfachangestellte](#)
- 22 [Zwischenprüfung 2024 für Rechtsanwaltsfachangestellte](#)
- 22 [Datenabgleich in Ausbildungsverträgen](#)
- 22 [Ausbildungsvergütungen](#)
- 22 [Stellenbörse der RAK](#)
- 22 [Termine für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Jahr 2024](#)
- 23 [Abschlussfeier des Fachstudiengangs Geprüfte Rechtsfachwirt/in 2021 – 2023](#)
- 24 [Bericht über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“](#)

Veranstaltungen

- 25 [74. Deutscher Juristentag Stuttgart 2024](#)

Neuzulassungen

- 26 [Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 26 [Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 27 [Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 27 [Neue Rechtsanwaltsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)

Vorschau/Impressum

* Es werden nur die Namen der zugelassenen neuen Mitglieder und Fachanwälte sowie Fachanwältinnen veröffentlicht, die sich damit einverstanden erklärt haben. Die Veröffentlichung ist daher nicht abschließend.

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



Editorial

Den Rechtsstaat schützen

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2019 feierte das Grundgesetz seinen 70. Geburtstag. Das Editorial der ersten Ausgabe des Kammerreports 2019 endete wie folgt: „1919-1949-2019. **Mit dem Grundgesetz haben wir die beste Verfassung, die wir jemals hatten. Es ist unsere Aufgabe, ihre Werte mit Leben auszufüllen und sie stets aufs Neue zu verteidigen.**“

Ich hätte mir nicht träumen lassen, dass das Thema fünf Jahre später, und damit zum 75-jährigen Jubiläum unserer Verfassung, aktueller ist denn je.

Mit einem Blick auf die weltweiten und die innenpolitischen Entwicklungen nahm eine bereits in der Vergangenheit angestoßene Debatte, die Verfassungsorgane der Bundesrepublik, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, strukturell in ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Politik zu stärken, an Fahrt auf.

Die Justizministerkonferenz beschloss auf ihrer Herbsttagung 2023 vorbeugende Maßnahmen im Bundes- und Landesrecht zu prüfen, um eine mögliche Schwächung des Rechtsstaates zu verhindern. Zu diesem Zweck wurde unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Es gibt -außerhalb dieser Arbeitsgruppe- bereits vereinzelt Vorschläge, die darauf abzielen, Teile des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in das Grundgesetz zu überführen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Bundesverfassungsgericht durch einfachgesetzliche Regelungen quasi entkernt werden kann.

Es ist notwendig, die wesentlichen Strukturen des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz zu verankern. Wesentlich sind aus meiner Sicht die Regelungen, die die Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber der Politik sichern. Die Unabhängigkeit des höchsten Gerichts ist unbedingte Voraussetzung für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat!

Wir müssen - bei allem guten Willen, das Richtige zu tun - jedoch Augenmaß halten. Das Grundgesetz darf am Ende nicht mit einfachgesetzlichen Regelungen überfrachtet werden.

In seiner Rede „70 Jahre Grundgesetz - aktuelle Herausforderungen für Föderalismus, Rechtsstaat und Demokratie in Deutschland“ zitierte der damalige Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble den ehemaligen Verfassungsrichter Dieter Grimm mit folgenden Worten: „**Alles, was auf der Verfassungsebene geregelt wird, ist dem demokratischen Prozess entzogen. Es ist nicht mehr Thema, sondern Prämisse politischer Entscheidungen.**“ Wo die Verfassung aufgebläht sei, setze jede Politikänderung eine vorgängige Verfassungsänderung voraus. Die Verfassung ermögliche dann nicht Flexibilität, sondern bewirke Immobilismus – und der werde in Zeiten hohen Problemdrucks wiederum als Politikversagen wahrgenommen (So Grimm)

Wie können und sollten wir also unseren Rechtsstaat schützen? Jeder sollte sich für die Institutionen unseres Rechtsstaats einsetzen. Wir Anwältinnen und Anwälte sind hierzu in besonderem Maße berufen und aufgerufen. In unserer täglichen Arbeit können wir dies sehr gut, wenn wir für die Rechte unserer Mandanten eintreten, wenn wir Kompromisse suchen, wenn wir rechtliche Entscheidungen gegenüber unseren Mandanten transparent machen und somit die Mechanismen des Rechtsstaats erklären.

Jeder von uns kann darüber hinaus in seinem Alltag einen Beitrag dazu leisten, den Rechtsstaat und damit unsere freiheitliche, demokratische Grundordnung zu sichern. Die Teilnahme an demokratischen Wahlen oder auch ehrenamtliches Engagement sind nur zwei Beispiele hierfür.

In diesem Sinne lade ich Sie an dieser Stelle auch noch einmal ganz herzlich zu unserer Kammerversammlung am Montag, den 11.03.2024, 19.00 Uhr in den Hospitalhof in Stuttgart ein und freue mich auf den kollegialen Austausch mit Ihnen! Schon jetzt appelliere ich an Sie, kommen Sie nicht nur zur Kammerversammlung und nehmen Sie an der Entscheidungsfindung in der Kammer teil, nutzen Sie auch die Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl kennen zu lernen, um dann Ihr Wahlrecht auszuüben! Auch diese Teilhabe an der anwaltlichen Selbstverwaltung ist Teil der Demokratie!

Ihre – Ulrike Paul – □



>> RECHTSANWALTSKAMMER

Wahlen zum Gesamtvorstand 2024 – Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor



Frau Rechtsanwältin Dr. Julia Blind

Seit 1999 als Rechtsanwältin in Stuttgart tätig, mit Schwerpunkten im gewerblichen Rechtsschutz und Vertriebsrecht; Partnerin bei AVANTCORE Rechtsanwälte. Mitglied des Vorstands der RAK Stuttgart seit 12 Jahren, Vorsitzende der Widerspruchsabteilung, Mitglied einer Beschwerdeabteilung sowie Beauftragte für Wettbewerbssachen; seit 2019 Präsidiumsmitglied. Die Anwaltschaft steht vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die mit der Digitalisierung und der Globalisierung verbunden sind, zu deren Bewältigung ich meine Erfahrung gerne weiterhin einbringen möchte. Ich freue mich über Ihre Stimme.



Herr Rechtsanwalt Dr. Björn Demuth

Als seit 2/1996 zugelassener Anwalt sowie 2002 als Steuerberater und Sozius engagiere ich mich für die RAK Stuttgart. Beginnend 2003 in der Referendarausbildung, dann als Rechnungsprüfer und ab 2007 als Vorstandsmitglied. Die RAK hat mich sogleich in den Vorstand des Landesverbandes der Freien Berufen BW entsandt, den ich seit 2011 als Präsident führe. Seit 2015 war ich im Bundesverband der Freien Berufe 6 Jahre Vizepräsident und auch zum Schluss als Schatzmeister aktiv und bin gerade erneut für 4 Jahre zum Präsidenten der Freien Berufe in BW gewählt worden. Darüber können wir gegenüber Regierung und Politik unsere freiberuflichen Interessen vertreten. In Compliance- und Steuerfragen berate ich bei CMS. Sehr gerne bin ich für die Anwaltschaft tätig.



Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Hervé Edelmann

Ich habe in Marburg studiert, dort im Sommer 1991 bei Prof. Bodo Pieroth meinen Doktor der Rechte verliehen bekommen und mein Referendariat in Hessen absolviert. Seit 1994 bin ich Rechtsanwalt in Stuttgart. Seit 2013 engagiere ich mich an der Universität Leipzig, wo ich seit 2017 Honorarprofessor bin. Seit 2012 bin ich Mitglied des Vorstands der RAK Stuttgart und dort seit 2007 Vorsitzender des Prüfungsausschusses für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht. Seit 2012 bin ich in der Beschwerdeabteilung II tätig und seit 2018 Vorsitzender der Abteilung Fachgebietsbezeichnungen. Mein Ziel ist es, mich weiterhin für einen kollegialen und respektvollen Umgang miteinander einzusetzen und die Qualität der Fachgebietsbezeichnungen zu sichern.



Frau Rechtsanwältin Sonja Fingerle, LL.M.

Ich bin seit 2012 Rechtsanwältin und als Partnerin bei BRP RENAUD in Stuttgart tätig. Als Fachanwältin für Strafrecht verteidige ich Einzelpersonen und vertrete Unternehmen in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen. Ein weiterer Schwerpunkt meiner Tätigkeit ist die präventive Compliance-Beratung von Unternehmen. Seit 2020 bin ich Mitglied im Kammervorstand. Im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der RAK möchte ich mich weiterhin für die Interessen unseres Berufsstandes, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, einsetzen und dabei meine Erfahrungen aus dem Austausch mit Kollegen und Kolleginnen aus anderen Ländern einbringen.



Frau Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger

Ich bin Rechtsanwältin und Mediatorin in Ludwigsburg und seit 2016 Mitglied im Kammervorstand. Aktuell bin ich in diesen Ausschüssen aktiv: Gesetzgebung und Planung, Geldwäsche, Fachgebietsbezeichnungen, Beschwerdeabteilung I sowie Ausbildungsabteilung. Ehrenamtlich engagiere ich mich zusätzlich in der Bundesrechtsanwaltskammer, im Ausschuss außergerichtliche Streitbeilegung sowie im Menschenrechtsausschuss. Gerne begleite ich konstruktiv auch in Zukunft rechtspolitische Vorhaben und wirke an der Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts mit. Ich freue mich über Ihre Stimme für meine Kandidatur.



Frau Rechtsanwältin Dr. Ilka Hüftle

Seit 2002 Rechtsanwältin, seit 2008 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, seit 2022 Mediatorin und Schlichterin in Bausachen. Nach langjähriger Partnerschaft bei EIP bin ich seit 2022 in eigener interprofessioneller Kanzlei in Stuttgart tätig. Seit 2021 bin ich Mitglied im Prüfungsausschuss Fachgebietsbezeichnung Bau- und Architektenrecht der RAK Stuttgart.

Im Vorstand möchte ich mich für eine optimale Nutzung von Legal Tech einsetzen. Ebenfalls ist es mir ein Anliegen, für eine positive Wahrnehmung unseres Berufsstandes in der Gesellschaft und die Qualitätssicherung der Fachgebietsbezeichnungen einzutreten.



Frau Rechtsanwältin Dr. Corina Jürschik-Grau, LL.M.

Ich bin 39 Jahre und Partnerin der Stuttgarter Kanzlei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte mbB. Rechtsanwältin bin ich seit 2013 und seit 2014 in der Kanzlei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte mbB tätig. Als Fachanwältin für Vergaberecht bin ich schwerpunktmäßig im Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts zuhause. Anwältin bin ich seit dem ersten Tag mit Herz und Seele. Auch deshalb bin ich seit 2020 gerne Teil des Gesamtvorstands der RAK Stuttgart. Diese Tätigkeit möchte ich gerne fortsetzen und mich weiterhin für ein modern angewandtes Berufsrecht einsetzen, das unsere Arbeit nicht erschwert, sondern mit Blick auf immer weitergehende Regularien der Anwaltschaft erleichtert.



Herr Rechtsanwalt Lars Kuchenbecker

Lars Kuchenbecker, Jahrgang 1968, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Studium in Bayreuth, Referendariat in Schleswig-Holstein. Zugelassen bei der RAK Stuttgart seit 1998.

Lars Kuchenbecker wurde 2008 erstmals in den Vorstand gewählt und gehört seit 2012 dem Präsidium an. Er ist Mitglied der Beschwerdeabteilung BA I, Vorsitzender der Abteilung Geldwäscheaufsicht sowie Vorsitzender des Ausschusses Gesetzgebung und Planung. Der Ausschuss nimmt zu wichtigen berufs- und rechtspolitischen Themen auf Bundes- und Landesebene Stellung. Lars Kuchenbecker: „Diese verantwortungsvolle Aufgabe möchte ich gerne fortsetzen und mich weiterhin für die Anwaltschaft einbringen.“



Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht

Ich, Jahrgang 1953, habe in Freiburg studiert, meine Referendarzeit dort absolviert und promoviert. Seit 1981 bin ich in Stuttgart als Rechtsanwalt zugelassen. Zunächst war ich in einer kleineren Sozietät als angestellter Rechtsanwalt beschäftigt. Seit 2004 bin ich als Einzelanwalt tätig. Meine Schwerpunkte sind das Zivil-, Handels-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und insbesondere das Insolvenzrecht. Ich war als vereidigter Buchführer zugelassen und bin Fachanwalt für Insolvenzrecht. Ab 2005 bis 2012 war ich als Rechnungsprüfer für die Kammer tätig. Seit 2012 bin ich im Vorstand der Kammer und seit 2014 deren Schatzmeister. Das Amt des Schatzmeisters der Kammer würde ich noch gerne weitere vier Jahre begleiten und bitte deshalb um Ihr Vertrauen.



Frau Rechtsanwältin Dr. Vera Rothenburg

Ich bin seit 2004 Rechtsanwältin und seit 2014 Partnerin bei Gleiss Lutz in Stuttgart. Meine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Compliance und zunehmend die neuen rechtlichen Anforderungen im Bereich ESG (Environmental, Social, Governance). Ich berate z.B. bei konzerninternen Umstrukturierungen und zu Fragen der Organhaftung. Im Vorstand der RAK Stuttgart setze ich mich dafür ein, dass die Anwaltschaft Veränderungen als Chance wahrnimmt und positiv mitgestaltet. Außerdem ist mir wichtig, dass der Anwaltsberuf auch für junge Juristinnen und Juristen attraktiv bleibt.



Frau Rechtsanwältin Dr. Amela Schön

Ich bin seit 2016 Rechtsanwältin in der Kanzlei Thümmel Schütze Rechtsanwälte in Stuttgart. Meine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Bereiche Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie das Versicherungsrecht. Ich begleite Unternehmenskäufe sowie Restrukturierungen und berate zu Fragen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten und der Organhaftung. Zudem bin ich als Lehrbeauftragte für Handels- und Gesellschaftsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg tätig.

Es ist mir ein großes Anliegen, mich im Rahmen der Kammerarbeit für die Belange der Anwaltschaft und ein zeitgemäßes Berufsrecht einzusetzen und den Anwaltsberuf auch für junge Kolleginnen und Kollegen attraktiv zu halten.



Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Helmut Schuster

Beruflich bin ich Partner in der Kanzlei Birk und Partner Rechtsanwälte PartG mbB. Seit 2008 bin ich Mitglied im Gesamtvorstand, in der Beschwerdeabteilung BA II und im Ausschuss für Gesetzgebung und Planung. Die RAK unterstütze ich in staats- und verwaltungsrechtlichen Fragen.

Als Vorsitzender der Beschwerdeabteilung BA II werde ich gerne weiterhin meine Erfahrungen in den berufsrechtlichen Belangen einbringen. Zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen werde ich gerne diese Tätigkeit fortsetzen und bitte um Ihre Stimme.



Herr Rechtsanwalt Andreas T. Soergel

Als Rechtsanwalt zugelassen seit 2015. Partner der Kanzlei RAe / Notar Soergel & Kollegen, Stuttgart, mit Schwerpunkt Immobilienrecht, insbesondere WEG-Recht. Im Kammervorstand aktiv seit 2020 und dort in der Beschwerde-, Gebühren-, Widerspruchs- und Ausbildungsabteilung tätig. Zudem bin ich in der Referendaraus- bildung für den Schwerpunkt Berufsrecht tätig.

Ich würde mich freuen, im Vorstand auch künftig für eine kollegiale und respektvolle Zusammenarbeit zwischen Anwältinnen einzutreten. Dabei ist es mir ein Anliegen die Interessen der jüngeren Kolleginnen und Kollegen zu vertreten.

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen



>> TÄTIGKEITSBERICHTE DES VORSTANDS FÜR 2023 Die Präsidentin berichtet...

I. Rechtspolitik auf Bundesebene

Das Thema **Sammelanderkonten** beschäftigte die Anwaltschaft auch im Jahr 2023. In ihrer vierten Sitzung hat die Satzungsversammlung eine Neufassung der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BO-RA) beschlossen, um der seit Anfang 2022 erfolgte massenhafte Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken entgegenzuwirken. Die Sammelanderkonten werden nun jedoch durch den von den Banken zu erfüllenden CRS (Common Reporting Standard), der der internationalen Bekämpfung von Steuerhinterziehung dient, bedroht.

Im Jahr 2024 steht die **Evaluation** der berufsrechtlichen Vorschriften zum **Fremdbesitzverbot** durch das BMJ an. Bereits im Jahr 2023 fand eine Anhörung der Verbände hierzu statt. Zudem wurde eine Umfrage unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt. Die Teilnehmer dieser Umfrage sprachen sich mehrheitlich für eine Beibehaltung des Verbots und gegen eine Lockerung aus. Die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie [hier](#).

BRAK und DAV haben zudem in einem [gemeinsamen Schreiben](#) nochmals an das BMJ appelliert, die Anwaltsgebühren anzupassen.

Leider wurden im vergangenen Jahr verschiedene Sachverhalte bekannt, die einen zunehmend laxen Umgang der Ermittlungsbehörden mit den anwaltlichen Privilegien erkennen lassen. Ich habe hierüber im Editorial des Kammerreports 03/2023 berichtet.

Die Stärkung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze mit der Verabschiedung des Gesetzes zur besseren Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, das am 17.11.2023 vom Bundestag beschlossen wurde, steht nunmehr wieder in Frage.

II. Rechtspolitik auf Landesebene

Im November des vergangenen Jahres fand das jährliche Gespräch der Präsidentin und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg mit der Ministerin der Justiz und für Migration Baden-Württemberg statt. Themen waren unter anderem die Durchsuchung von Kanzleien durch die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden, die Anpassung der Anwaltsgebühren, die Digitalisierung der Justiz und die Vergütung in den Beratungshilfestellen.

Nachdem sich Anfang Dezember abzeichnete, dass der Bundesrat das Gesetz zur besseren Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen an den Vermittlungsausschuss abgeben würde, haben sich die vier Rechtsanwaltskammern Baden-Württembergs in einem gemeinsamen Schreiben an den Ministerpräsidenten, an die Ministerin der Justiz und für Migration Baden-Württemberg und an die Präsidenten der Oberlandesgerichte gewandt. Ziel des Schreibens war es, die Position der Anwaltschaft noch einmal deutlich zu machen, dass das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Form unabdingbar für die Gewährleistung der rechtsstaatlichen Grundsätze beim heutigen Stand der Aufzeichnungstechnik ist. Jeder Verfahrenseteiligte sollte die Möglichkeit haben, innerhalb des Verfahrens jederzeit die Hauptverhandlung nachvollziehen zu können.

III. Rechtsanwaltskammer intern

1. Konferenz der Berufsrechtsreferenten

Am 10. März letzten Jahres tagte die Konferenz der Berufsrechtsreferenten in Stuttgart. Die 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz sind Mitglieder aus Vorstand und Geschäftsführung aller 27 Rechtsanwaltskam-

mern und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Konferenz tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen, um aktuelle Themen des anwaltlichen Berufsrechts, einschließlich des Zulassungsrechts zu diskutieren und miteinander abzustimmen. Die Tagesordnung war umfangreich und befasste sich überwiegend mit dem neuen anwaltlichen Gesellschaftsrecht.

2. Wahlen zur Satzungsversammlung 2023

Im Frühjahr des vergangenen Jahres fanden die Wahlen zur Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart wird vertreten durch Herrn Prof. Dr. Martin Diller, Frau Klaudia Großmann, Herrn Dr. Thorsten Alexander und Herrn Sebastian Siepmann. Die Wahlbeteiligung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer lag bei 6,84%.

3. Kammerversammlungen 2023

Die Kammerversammlung 2023 fand im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof statt. 86 Mitglieder nahmen an der Versammlung teil. Im öffentlichen Teil der Versammlung richtete die Ministerin der Justiz und für Migration, Frau Marion Gentges, MdL, ein Grußwort an die Versammlung, in dem sie insbesondere auf die Reform der ZPO und der StPO einging. Der ausführliche Bericht und die Beschlüsse der Kammerversammlung sind im Kammerreport 02/2023 veröffentlicht.

4. Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen

Das Präsidium tagte im Jahr 2023 insgesamt sechs Mal. Der Vorstand kam zu zwei Sitzungen zusammen.

5. Ehrenamtsabend

Im Juli hatte die Rechtsanwaltskammer Stuttgart zu einem Ehrenamtsabend in das Restaurant Fellini eingeladen. Mehr als 100 im Ehrenamt für die Anwaltschaft engagierte

Kolleginnen und Kollegen waren der Einladung gefolgt und verbrachten einen schönen Sommerabend bei gutem Essen und Getränken. Ich bedanke mich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bei allen Ehrenamtlichen der RAK Stuttgart!

6. Deutscher Juristentag

Vom 25.-27.09.2024 findet der Deutsche Juristentag (DJT) in Stuttgart statt. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist Mitglied im Organisationskomitee, das im Jahr 2023 dreimal tagte und unterstützt den DJT bei der Vorbereitung des Juristischen Großereignisses.

7. Geschäftsstelle intern

Auch im letzten Jahr gab es in der Geschäftsstelle der RAK Stuttgart personelle Veränderungen. Die langjährige Geschäftsführerin Frau

Dr. Julia Unselde schied zum 30.06.2023 auf eigenen Wunsch aus, um sich beruflich neu zu orientieren. Wir danken Frau Dr. Unselde an dieser Stelle noch einmal für die langjährige sehr gute Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute. Zum Herbst des vergangenen Jahres wurde die Geschäftsstelle durch Frau Rechtsanwältin Anja Dutschmann und zum Februar dieses Jahres durch Herrn Dr. Alexander Gorskiy als jur. Referenten verstärkt. Das aktuelle Organigramm der Geschäftsstelle mit den jeweiligen Ansprechpartnern finden Sie auch auf der [Homepage der RAK Stuttgart](#).

8. Die Rechtsanwaltskammer auf LinkedIn

Seit dem vergangenen Jahr ist die Rechtsanwaltskammer auch bei LinkedIn vertreten. Schauen Sie doch mal vorbei!

IV. Anwaltsgerichtsbarkeit

Für das **Anwaltsgericht Stuttgart** wurde Frau Rechtsanwältin Melanie Reinke erneut als Richterin ernannt. Am **Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg** endete die Amtszeit des langjährigen Präsidenten Herrn Prof. Dr. Christian Kirchberg. Als Nachfolgerin wurde Frau Dr. Alexandra Schmitz (RAK Stuttgart) als Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ernannt. Die Pressemitteilung des Justizministeriums finden Sie [hier](#). □

Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart



Zulassungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
DR. FRANK J. HOSPACH, STUTTGART
VORSITZENDER DER ZULASSUNGSABTEILUNG

Zulassungen

Die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Stuttgart stieg von 7812 im Jahr 2022 auf 8008 im Jahr 2023. Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist damit gegen den Bundestrend leicht gestiegen.

Der Anstieg der Mitgliederzahl ist unter anderem auf die Änderungen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht zum 01.08.2022 und die damit verbundene Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften zurückzuführen. Infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Notwendigkeit der Neuzulassung bei einem Arbeitgeber-

wechsel, ist auch die Zahl der Zulassungsanträge von Unternehmensjuristen weiterhin hoch.

Widerrufsverfahren

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 141 Widerrufsverfahren durchgeführt. Die überwiegende Zahl der Widerrufe beruht dabei auf einem freiwilligen Verzicht der Mitglieder auf ihre Zulassung. In insgesamt sechs Fällen musste die Rechtsanwaltskammer Widerrufsverfahren von Amts wegen durchführen, etwa weil ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig war, den Beruf des Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben oder wenn Vermögensverfall vorlag.

In vier Fällen hat die Rechtsanwaltskammer gerichtliche Verfahren in Zulassungsangelegenheiten geführt.

Abwicklertätigkeit

Im Jahr 2023 hat die Rechtsanwaltskammer insgesamt 21 Abwicklungen betreut, wovon sieben zum Jahreswechsel 2022/2023 noch nicht abgeschlossen werden konnten. Im Jahr 2023 kamen weitere 14 Abwicklungen hinzu. Aktuell sind noch elf Abwicklungen anhängig, die voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr allen Kolleginnen und Kollegen, die die oftmals herausfordernde Aufgabe der Abwicklung übernommen und sich mit viel Einsatz und Arbeitsaufwand für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt haben. □

Rechtsanwalt Lars Kuchenbecker, Stuttgart



Abteilung Geldwäscheaufsicht durch die RAK Stuttgart

VON RECHTSANWALT
LARS KUCHENBECKER, STUTTGART
VORSITZENDER DER ABTEILUNG GELDWÄSCHE-
AUFSICHT NACH DEM GWG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist zuständige Aufsichtsbehörde für verpflichtete Rechtsanwälte und Rechtsbeistände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) und hat die Einhaltung der Vorgaben des GwG durch ihre Mitglieder anlassunabhängig zu überwachen. Rechtsanwälte und Rechtsbeistände unterliegen dabei nicht generell den Pflichten des GwG, sondern nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG enumerativ genannten Tätigkeiten. Über die Aufsichtstätigkeit hat die Rechtsanwaltskammer dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten.

In Erfüllung der Aufsichtstätigkeit hat die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2023 insgesamt 799 Mitglieder angeschrieben und um Auskunft darüber gebeten, ob sie Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. In 53 Fällen wurden schriftliche Prüfungen angeordnet und weitere Unterlagen zur Umsetzung des Risikomanagements in den Kanzleien angefordert. In drei Fällen hat die Rechtsanwaltskammer sog. Vor-Ort-Prüfungen bei Mitgliedern durchgeführt, um die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu überprüfen. An die Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG wurden im Jahr 2023 insgesamt 31 Angelegenheiten zur Weiterverfolgung übergeben.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart informiert ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen auf der Homepage der Kammer, im Newsletter sowie im Kammerreport über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit

der Geldwäscheaufsicht und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitglieder. Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart finden sich zudem allgemeine Informationen und Unterlagen zum Geldwäschegesetz, etwa ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise, die nationale Risikoanalyse der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Muster für die von den Verpflichteten zu erstellende Risikoanalyse.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hat auf ihrer Homepage (<https://goaml.fiu.bund.de/Home>) ebenfalls umfassendes Informationsmaterial zu dem Thema Geldwäsche eingestellt. Hier finden sich spezifische Hinweise und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche als wichtige Hilfestellungen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen dienen. □

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen



Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG

ABTEILUNG ZUR VERFOLGUNG VON
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH DEM GWG
VON RECHTSANWÄLTIN ULRIKE PAUL
VORSITZENDE DER ABTEILUNG
ZUR VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
NACH DEM GWG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist gem. 73 b) Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 50 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ihrer Mitglieder nach § 56 GwG zuständig. Die Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG tagte im Jahr 2023 zweimal. In den beiden Abteilungssitzungen wurden

den Prüfzeitraum 2020 betreffend 23 Verfahrenseinstellungen, der Erlass von zwei Bußgeldbescheiden sowie den Prüfzeitraum 2019 betreffend neun Verfahrenseinstellungen, der Erlass von drei belehrenden Verwarnungen sowie der Erlass von zwei Bußgeldbescheiden beschlossen. Aus dem Erhebungszeitraum 2021 wurden im

Jahr 2023 31 Fälle bearbeitet. Hierbei handelte es sich erneut ausschließlich um Fälle, in denen Mitglieder der Aufforderung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zur Auskunftserteilung, ob sie Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, nicht nachge-

kommen waren. Ferner ging es um Fälle, in welchen Mitglieder zwar die Auskunft erteilt hatten, dass sie Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, es jedoch entgegen der Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, unterließen, die

nach § 5 GwG anzufertigende Risikoanalyse vorzulegen und die nach § 6 GwG in der Kanzlei getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Stuttgart darzulegen. □



Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Prof. Dr. Hervé Edelmann, Stuttgart



Abteilung Fachgebietsbezeichnungen

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT
PROF. DR. HERVÉ EDELMANN, STUTTGART
VORSITZENDER DER ABTEILUNG
FACHGEBIETSBEZEICHNUNGEN

I. Änderungen der FAO im Jahr 2023:

Am 01.10.2023 sind zwei wichtige Änderungen in der FAO in Kraft getreten.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 FAO regelt, dass in Fällen, in denen der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist. § 4 Abs. 2 S. 2 FAO sieht vor, dass Lehrgangszeiten anzurechnen sind. Die am 01.10.2023

in Kraft getretene Ergänzung des § 4 Abs. 2 FAO um Satz 3 regelt nunmehr, dass dann, wenn die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden kann, die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben hat, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. Ferner regelt der neue Satz 4, dass in besonderen Härtefällen die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen kann. Die angemessene Frist i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 3 FAO wird von der Rechtsanwaltskammer Stuttgart mit drei Monaten angesetzt.

Die am 01.10.2023 in Kraft getretene weitere Änderung betrifft die jährliche Fortbildungspflicht nach § 15 FAO. § 15 Abs. 5 FAO wurde

um Satz 3 ergänzt. § 15 Abs. 5 Satz 1 FAO sieht vor, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen ist. Gem. § 15 Abs. 5 Satz 2 FAO ist Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Die Neuregelung in Satz 3 sieht vor, dass dann, wenn die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden kann, die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben hat, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen. Auch bei § 15 Abs. 5 Satz 3 FAO wird die angemessene Frist seitens der Rechtsanwaltskammer Stuttgart mit drei Monaten angesetzt, d.h. Fortbildungsnachweise eines Jahres sind spätestens bis 31.03. des Folgejahres nachzuholen.

II. Die Fachanwaltschaften in Zahlen

Im Jahr 2023 wurden im Vergleich zum Jahr 2022 wieder mehr Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachgebietsbezeichnung gestellt. Insgesamt wurden 79 Fachanwaltsanträge eingereicht, wovon acht Anträge auf Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern entfielen. Das Erbrecht gehörte 2023 zur beliebtesten Fachanwaltschaft, dicht gefolgt vom Arbeitsrecht.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Nachfrage nach dem Fachanwaltstitel Informationstechnologierecht wieder deutlich zurückgegangen. Unverändert ist der Trend, wonach wenig Interesse an Fachanwaltstiteln in den Bereichen Internationales Wirtschaftsrecht, Transport- und Speditionsrecht, Agrarrecht sowie Urheber- und Medienrecht besteht. Im Sportrecht ist erstmals seit Jahren wieder ein Fachanwaltsantrag eingereicht worden.

Im Einzelnen verteilen sich die Anträge auf die einzelnen Fachanwaltschaften wie folgt:

Arbeitsrecht	10
Erbrecht	13
Familienrecht	7
Medizinrecht	1
Strafrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Verwaltungsrecht	*6
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	3
Verkehrsrecht	8
Vergaberecht	**3
Gewerblichen Rechtsschutz	2
Versicherungsrecht	0
Migrationsrecht	***4
Steuerrecht	4
Sozialrecht	1
Bank- und Kapitalmarktrecht	1
Bau- und Architektenrecht	7
Insolvenzrecht	1
Internationales Wirtschaftsrecht	0
Transport- und Speditionsrecht	0
Agrarrecht	0
Urheber- und Medienrecht	0
Informationstechnologierecht	1
Sportrecht	1
Summe:	79

* (davon 2x RAK Karlsruhe + 2x RAK Tübingen)
 ** (davon 1x RAK Karlsruhe)
 *** (davon 1x RAK Karlsruhe, 1x RAK Freiburg, 1x RAK Tübingen)

III. Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO

Der Trend zur Online-Fortbildung hielt auch im Jahr 2023 weiter an. Online-Fortbildungen sind anzuerkennen, wenn der Nachweis der Interaktionsmöglichkeit zwischen Referenten und Teilnehmer sowie der Teilnehmer untereinander und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden (§ 15 Abs. 2 FAO). Regelmäßig wird Fortbildung auch durch dozierende Tätigkeit sowie Veröffentlichungen erbracht. Bei der Anerkennung von Fortbildung durch dozierende Tätigkeit ist neben der Vortragsdauer gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart legt hier einen Faktor 1:1 zugrunde, d.h. für 1 Stunde Vortrag wird 1 Stunde Vorbereitungszeit berücksichtigt. Längere Vorbereitungszeiten können nur bei Vorlage weiterer Unterlagen und plausibler Begründung berücksichtigt werden. Wird die Fortbildung durch Veröffentlichungen erbracht, erkennt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart pro veröffentlichter Seite 2 Stunden Fortbildung an. Auch im Jahr 2023 gehörte das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle, welches mit maximal 5 Zeitstunden zulässig ist, zu einer beliebten Form der Fortbildung. □



Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Helmut Schuster

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe

Vorstandsmitglied Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart



Beschwerdeabteilungen I bis III

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG, VORSITZENDER DER BA I, VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT DR. HELMUT SCHUSTER, STUTTGART, VORSITZENDER DER BA II UND VORSTANDSMITGLIED PROF. DR. MARTIN DILLER, STUTTGART, VORSITZENDER DER BA III

Die Anzahl der bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart im Jahr eingegangenen Beschwerden ist 2023 zurückgegangen. Im Jahr 2022 waren insgesamt 1.276 Beschwerden gegen Mitglieder eingereicht worden, im Jahr 2023 waren es insgesamt 778 Beschwerden, von denen jedoch noch nicht alle erledigt werden konnten.

Die Zahl derjenigen Beschwerden, die in ein förmliches Beschwerdeverfahren überführt

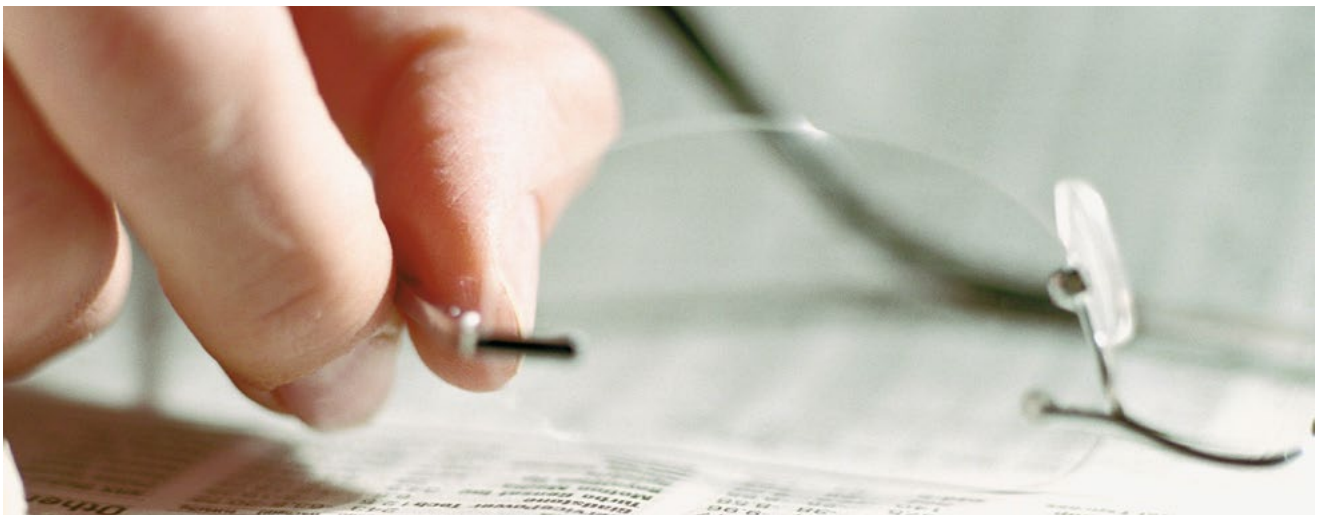
und in den Beschwerdeabteilungen behandelt wurden, ist von 254 auf 228 gesunken. Die überwiegende Anzahl der eingehenden Beschwerden konnte noch vor Abgabe in die Beschwerdeabteilungen abgeschlossen werden. Die Beschwerdeabteilung I behandelte 58 Beschwerden, die Beschwerdeabteilung II 55 Beschwerden und die Beschwerdeabteilung III 115 Beschwerden.

In 93 der behandelten Angelegenheiten wurde eine Rüge erteilt (eine Beanstandung, 26 Missbilligungen, 21 scharfe Missbilligungen, 45 schärfste Missbilligungen). 67 Verfahren wurden eingestellt und in 39 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen. 10 Verfahren wurden zur weiteren Ermittlung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.

Die überwiegende Anzahl der ausgesprochenen Rügen wurde bestandskräftig. Es gab 10 Einsprüche gegen verhängte Rügen, die in der

Mehrzahl der Fälle von der Abteilung als unbegründet zurückgewiesen wurden. Gegen diese Entscheidungen wurden keine Anträge nach § 74 a BRAO gestellt. Weiterhin verhängten die Abteilungen auch Zwangsgelder, wenn sich die betroffenen Rechtsanwälte trotz Auskunftspflicht nicht zu den Vorwürfen geäußert hatten.

Die Mehrzahl der Beschwerden stammt von Bürgern, welche sich überwiegend über mangelnde Unterrichtung und Untätigkeit beschwerten. Auch der Vorwurf der Unsachlichkeit (§ 43 a Abs. 3 BRAO), Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43 a Abs. 4 BRAO und Umgehung (§ 12 BORA) waren häufiger Gegenstand der Beschwerdeverfahren. Weitere Beschwerdegünde waren unter anderem Fremdgeldverstöße und die nicht unverzügliche Erteilung des Empfangsbekennnisses (§ 14 BORA). □



Präsidiумsmitglied Dr. Julia Blind, Stuttgart



Widerspruchsabteilung

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED
DR. JULIA BLIND, STUTTGART
VORSITZENDE DER WIDERSPRUCHSABTEILUNG

Die Widerspruchsabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart bearbeitete im Jahr 2023 insgesamt 18 Widerspruchsverfahren. Damit hat sich die Zahl der Widersprüche gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Die Widersprüche richteten sich

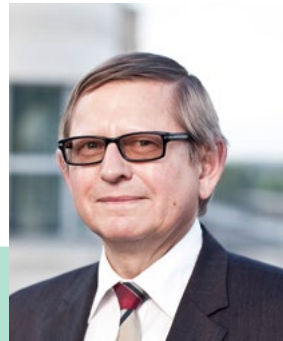
- in drei Fällen gegen die Versagung der Verleihung der Fachgebietsbezeichnung gemäß § 43c Abs. 1 BRAO

- in vier Fällen gegen die Versagung der Auskunft an Dritte gemäß § 51 Abs. 6 S.2 BRAO über die Berufshaftpflichtversicherung eines Kammermitglieds
- in einem Fall gegen die Versagung der Zulassung gemäß § 59g BRAO
- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO
- in zwei Fällen gegen die Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden gemäß § 33 BBiG
- in drei Fällen gegen die Versagung der Zulassung wegen Vermögensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

- in zwei Fällen gegen die Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO
- in einem Fall gegen die Festsetzung der Vergütung als Praxisabwickler
- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung wegen fehlenden Kanzleisitzes gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

In drei Fällen wurden die Bescheide aufgehoben. In neun Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. In einem Fall wurde der Widerspruch zurückgenommen. Fünf Widerspruchsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. □

Schriftführer Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger, Heilbronn



Gebührenabteilung

VON SCHRIFTFÜHRER RECHTSANWALT
DR. MARKUS SICKENBERGER, HEILBRONN
VORSITZENDER DER GEBÜHRENABTEILUNG

Gebührengutachten und Schiedsurteile

Die Rechtsanwaltskammer ist für die Erstellung von Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren nach § 14 Abs. 3 RVG, aber auch für Behörden und Gerichte nach § 73 Abs. 1 Nr. 8 BRAO zuständig. Bei diesen Gebührengutachten geht es um die Beurteilung, ob die abgerechneten Gebühren angemessen waren. Die Beurteilung der Plausibilität der aufge-

wendeten Stunden und der Abrechnung fällt hingegen nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern.

Im Rahmen dessen hat die Gebührenabteilung im Jahr 2023 neun Anträge auf Erstattung von Gebührengutachten bearbeitet. Vier Gutachten wurden bereits vollständig erstattet. Fünf Gutachten sind noch in Bearbeitung.

Daneben besteht für Rechtsanwälte und deren Mandanten die Möglichkeit, von der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer die Angemessenheit der Höhe der außergerichtlichen Gebühren im Rahmen eines

Schiedsverfahrens prüfen zu lassen. Im Jahr 2023 sind zwei Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens gestellt worden, die durch Schiedssprüche beendet wurden.

Besteht Streit über die außergerichtliche Anwaltsvergütung, dann ist ein von der Rechtsanwaltskammer Stuttgart angebotenes Schiedsverfahren eine attraktive Alternative zu einem Rechtsstreit vor einem staatlichen Gericht, das nicht zwangsläufig im Gebührenrecht „sattelfest“ ist. Auch ist ein Schiedsurteil der Rechtsanwaltskammer kostengünstiger, da nur Gerichtskosten in Höhe von 2,0 Anwaltsgebühren aus dem Gegenstandswert anfallen.

Gebührenbeschwerden

Die Anzahl der Beschwerden von Seiten der Mandanten, die die Honorarabrechnung Ihrer Rechtsanwältin/Ihres Rechtsanwalts als falsch oder zu hoch angesehen haben, lag bei 43, wovon 23 abschließend bearbeitet werden konnten.

Gebührenanfragen von Mitgliedern

Gebührenanfragen von Kolleginnen und Kollegen werden schriftlich beantwortet. Im Jahr 2023 gab es fünf Anfragen, die abschließend behandelt worden sind.

Rechtsanwaltsvergütung

Wegen starker Preissteigerungen und der zeitweise galoppierenden Inflation hatten Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein vergeblich eine zeitnahe lineare Erhöhung der gesetzlichen Gebühren gefordert. Der Gesetzgeber wird dieser berechtigten Forderung aber nur zögerlich und voraussichtlich ungenügend nachkommen. Eine Gebührenerhöhung wird es nicht vor dem 01.01.2025 geben. Dabei will sich der Gesetzgeber auch nicht an dem Verbraucherpreisindex, sondern an den deutlich niedrigeren durchschnittlichen Tariflohnerhöhungen orientieren. Wie bei (fast) jeder Gebührenerhöhung ist auch Widerstand der Bundesländer wegen der Auswirkungen auf PKH/VKH zu be-

fürchten. Im gemeinsamen Katalog des DAV und der BRAK werden eine Reihe von strukturellen Änderungen des RVG gefordert. Angeregt wird, in der Anmerkung 2 zu Nr. 2300 VV RVG klarzustellen, dass diese Bestimmung nur bei Inkassodienstleistungen wegen vertraglicher Forderungen gegenüber Verbrauchern Anwendung findet, damit beispielsweise Haftpflichtversicherer in Verkehrsunfallsachen nicht argumentieren können, die reduzierte Geschäftsgebühr sei einschlägig. Ferner fordern DAV und BRAK u.a. die Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG, die Einführung einer gesonderten Gebühr für das strafrechtliche Zwischenverfahren und die Anhebung der Grenze in § 49 RVG bei PKH/VKH auf einen Gegenstandswert von Euro 5.000,00. □

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe, Ludwigsburg



Ausbildungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG
VORSITZENDER DER AUSBILDUNGSABTEILUNG

Die allgemeine Ausbildungssituation ist nach wie vor kritisch. Die deutlich sinkenden Ausbildungszahlen stellen sowohl die Anwaltschaft als auch die Berufsschulen vor erhebliche Probleme.

Um dagegen vorzugehen und vermehrt für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu werben, nimmt die Ausbildungsabteilung verstärkt an Berufsmessen teil und ist in den Berufsschulen präsent.

Es wurde eine Liste von Kanzleien auf der Homepage der RAK Stuttgart veröffentlicht, die ausbilden und Schülerpraktika anbieten. Diese Liste soll ständig erweitert werden, sodass wir uns sehr freuen, wenn sich weitere Kollegen aus der Anwaltschaft aufnehmen lassen möchten.

Die von der Kammerversammlung im Jahr 2023 beschlossene Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung ist bei den Auszubildenden allgemein auf positives Feedback gestoßen. Die Vergütungsempfehlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart lautet nunmehr:

1. Ausbildungsjahr 1.000 €
2. Ausbildungsjahr 1.150 €
3. Ausbildungsjahr 1.250 €

Das Ausbildungsnetzwerk best practice setzt sich ebenfalls ein, um die Ausbildungsqualität weiter zu sichern und unterstützt die Ausbildungsabteilung unter anderem bei dem Besuch von Ausbildungsmessen.

Ganz herzlich möchten wir uns auch bei den Mitarbeiterinnen des Projekts „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“ bedanken. Deren Engagement trägt wesentlich dazu bei, dass die Zahl der vorzeitig beendeten Ausbildungsverhältnisse leicht zurückgeht.

Ausbildungsverträge 2023/2024

Die Zahl aller im Kammerbezirk bestehenden Ausbildungsverträge ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals von 450 auf 399 Verträge zurückgegangen. Im Jahr 2023 wurden 151 neue Ausbildungsverhältnisse bei der RAK

Stuttgart eingetragen. Davon wurden 20 Ausbildungsverhältnisse wieder beendet, sodass noch 131 neue Ausbildungsverhältnisse bestehen.

Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2023

Im Jahr 2023 haben insgesamt 141 Rechtsanwaltsfachangestellte ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Der Großteil der Prüfungsteilnehmer/innen hat die Abschlussprüfungen im Sommer erfolgreich abgelegt.

10 Prüflinge haben ihren Abschluss zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Winter 2023 erlangt.

Sommerprüfung 2023:

Die schriftlichen Prüfungen fanden vom 09.05.2023 bis 11.05.2023 statt. Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende der Berufsschule Stuttgart fanden vom 03.07.2023 bis einschließlich 05.07.2023 statt. Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende an den auswärtigen

Schulen wurden in Ellwangen und Heilbronn am 11.07.2023 und in Ulm am 12.07.2023 abgehalten.

131 Prüflinge haben die Prüfung erfolgreich bestanden. Der Durchschnitt betrug 79,2 Punkte, was einer Note von 2,6 entspricht.

Winterprüfung 2023:

Die schriftlichen Prüfungen fanden vom 07.11.2023 bis 09.11.2023 statt. Die mündliche Abschlussprüfung fand am 11.01.2024 statt.

10 Prüflinge haben die Prüfung erfolgreich bestanden. Der Durchschnitt betrug 69,8 Punkte, was einer Note von 3,2 entspricht. □

Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht, Stuttgart



Sozialausschuss

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT
DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Im Jahr 2023 verstarben insgesamt 17 Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil ihre Zulassung aus Altersgründen bereits aufgegeben hatten.

Im Jahr 2023 wurden drei Anträge auf Auszahlung von Sterbegeld gestellt. Eine Auszahlung erfolgte lediglich in einem Fall, in

Höhe von € 7.290,99. In dem anderen Fall konnte ein Sterbegeld nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen nach der Sterbegeldordnung nicht gegeben waren. Im dritten Fall war der Antrag zum Ende des Jahres 2023 noch in Bearbeitung.

Die Unterstützungszahlungen erfolgten entsprechend dem Beschluss des Sozialausschusses an vier bedürftige Anwaltswitwen. □

Der Sterbegeldfonds hatte am 01.01.2023 einen Stand von	€ 682.243,04
Ausbezahlt wurde:	
Sterbegeld in Höhe von	€ 7.290,99
Unterstützungszahlungen in Höhe von	€ 4.200,00
Der Stand per 31.12.2023 beträgt somit	€ 670.752,05

Kassenbericht 2023 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT DR. THOMAS LEICHT, STUTT GART

<i>Kassenbericht 01.01.2023 – 31.12.2023</i>		<i>Bei allen Beträgen handelt es sich um €-Beträge.</i>	
Kasse	680,28	Vermögen 01.01.2023	2.752.284,77
Postbank	80.184,29	Sterbegeldfonds	670.752,05
Stuttgarter Volksbank eG	66.932,34		
BW-Bank	2.704.070,19		
Allianz ParkDepot	449.441,10		
Beteiligung FI der RAK	25.000,00		
Beteiligung KGG	1.022,58		
Forderung Beitrag	50.672,10		
Durchlaufende Posten	339,70		
Unterdeckung	44.694,24		
Summe:	3.423.036,82		3.423.036,82

<i>Einnahmen/Ausgaben - Überschuss-Rechnung 01.01.2023 – 31.12.2023</i>			
	Ausgaben	Einnahmen	
Mitgliederbeiträge		2.611.577,35	
Zulassungsgebühren		178.532,50	
Vertreterbestellung		60,00	
Gebühr für Berufsattribut		6.207,00	
Antragsgebühren RA-Ausweis		13.171,67	
Sonstige Antragsgebühren		275,00	
Antragsgebühren Fachanwälte		31.390,00	
Mahngebühren, Zwangsgeld, Gutachten, Strafen		13.875,47	
Zinsen und Erträge		64.291,68	
Azubi Gebühren		23.860,00	
RFWI Prüfungsgebühren		14.800,00	
Kammerveranstaltung		7.156,80	
Anwaltsgericht		4.003,50	
Vermietung FI Miete und Betriebskostenpausch/Parkplätze		124.172,20	
Büroeinrichtung/EDV Hardware/Telefon	33.999,33		
Personalkosten	1.179.805,76		
Raumkosten	456.578,72		
Versicherungen	7.868,75		
Beiträge/Abgaben	914.764,32		
EDV-Kosten	59.871,46		
Internet-Kosten	8.564,74		
Repräsentationskosten	15.078,71		
Kammerveranstaltungen	45.707,36		
Berufsbildungsausschuss/Azubi/RFWI	45.660,55		
Abwicklerkosten	2.209,09		
Juristenausbildung	54.928,55		
Vorstandsaufwendungen	177.736,48		
FA-Ausschüsse Aufwendungen	8.900,00		
Satzungsversammlung	6.656,85		
Anwaltsgericht	8.517,98		
RA-Ausweis	13.667,60		
Porto/Telefon/Fremdleistungen	40.765,73		
Miete Einrichtung	4.284,00		
Bürobedarf	13.866,40		
Fachliteratur	6.114,48		
GV-/Gerichtskosten/Beratungskosten/AnwG-VerfK	12.075,97		
Kammerreport	9.990,05		
Nebenkosten Geldverkehr	3.096,76		
Geldwäscheaufsicht / Datenschutz	4.070,00		
Betriebsarzt/Sicherheitsingenieur	1.431,33		
Corona-Kosten	1.856,44		
Summe	3.138.067,41	3.093.373,17	
Unterdeckung per 31.12.2023			44.694,24
	3.138.067,41	3.138.067,41	

Bericht des Rechnungsprüfers

Bericht des Rechnungsprüfers

Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Stuttgart

In der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart wurde ich zum Rechnungsprüfer bestellt.

Am 22.01.2024 habe ich die Rechnungslegung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart für das Geschäftsjahr 2023 geprüft. Die Prüfung fand im Beisein von Frau Doepelheuer, der Buchhalterin der Rechtsanwaltskammer, statt.

Sie legte eine vollständige, geordnete und einwandfreie Sammlung von DATEV-Kontoausdrucken, Bankkontoauszügen und sonstigen Belegen sowie das vollständig geführte Kassenbuch vor und konnte sämtliche Nachfragen beantworten.

Die Rechnungsprüfung führte zu folgender Feststellung:

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind zutreffend auf die Buchhaltungskonten verbucht. Die Schlussalden der Konten stimmen mit den entsprechenden Positionen mit der intern geführten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überein.
2. Die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Bestände stimmen mit den jeweils letzten Kontoauszügen des Jahres 2023 und dem Kassenbuch überein. Die Einkünfte aus den Finanzanlagen sind zutreffend verbucht.
3. Eine Überprüfung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben ergab keine Beanstandungen. Stichprobenartig wurden auch die Belege eingesehen.
4. Auf der Ausgabenseite wurden keinerlei Kosten festgestellt, die nicht durch die Aufgaben der Kammer veranlasst worden waren oder deren jeweiligen Höhe nicht vertretbar erscheinen. Insbesondere die Vorstandsaufwendungen – mit Tagegeldern, Reisekosten und Fallvergütungen – und die sonstigen Repräsentationskosten sind nachvollziehbar belegt und erscheinen in der Höhe angemessen.

Zusammenfassend bestätige ich, dass nach dem Ergebnis der Prüfung

- die Rechnungslegung ordnungsgemäß aus den Büchern der Kammer abgeleitet ist,
- die Einnahmen und Ausgaben zutreffend verbucht wurden,
- sämtliche Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
- keine Kosten festgestellt wurden, die nicht durch die Kammerarbeit veranlasst sind oder deren jeweilige Höhe nicht vertretbar erscheinen.

Ich empfehle daher der Kammerversammlung, die Rechnungslegung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Stuttgart, 22.01.2024

.....
 Maximilian von Gaisberg
 - Rechnungsprüfer -

Präsidiumsmitglied Dr. Julia Blind



Verstöße gegen RDG/UWG: Abmahnungen durch die RAK Stuttgart

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED
DR. JULIA BLIND
BEAUFTRAGTE DES VORSTANDS FÜR
WETTBEWERBSSACHEN

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist neben ihren zahlreichen sonstigen Aufgaben als Verband zur Förderung gewerblicher In-

teressen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch berechtigt, bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im Jahr 2023 gab es insgesamt drei Eingaben wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Zwei der Verfahren sind noch in Bearbeitung. Ein Verfahren wurde mangels Zuständigkeit be-

endet. Sollten Ihnen Fälle unerlaubter Rechtsberatung zur Kenntnis gelangen, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen, um ein Einschreiten der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen. □

Schlichtungen im Jahr 2023

Gesamt	18
Abgabe an die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer	1
Erledigung mangels Einlassung des Antragstellers	4
Erledigung mangels Schlichtungsbereitschaft	0
Ablehnung durch den Schlichter	0
Erledigung durch erfolgreiche Schlichtung	0
Ablehnung des Schlichtungsvorschlags	0
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Weiterbehandlung als Beschwerde)	6
Noch nicht abgeschlossen	7

Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer, Stuttgart



Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts

VON RECHTSANWALT DR. JOACHIM BAUER,
STUTTGART
GESCHÄFTSLEITENDER VORSITZENDER
UND VORSITZENDER DER II. KAMMER

Das Anwaltsgericht Stuttgart befindet sich in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.
Es besteht aus zwei Kammern, die wie folgt besetzt sind:

I. Kammer

RA Dr. Klaus Scherf, Stuttgart - Vorsitzender der I. Kammer

RAin Jana Pilgrim, Stuttgart
RAin Melanie Reinke, Stuttgart
RA Bernd Kiefer, Fellbach
RA Dr. Markus Bessler, Stuttgart

II. Kammer

RA Dr. Joachim Bauer, Stuttgart - Geschäftsleitender Vorsitzender und Vorsitzender der II. Kammer

RA Malte Hugo, Sindelfingen
RAin Martina Kohler, Stuttgart
RA Dr. Max Klinger, Schorndorf
RA Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer, Stuttgart

Die Verfahren hatten zum 31.12.2023 folgenden Stand:

Stand:	31.12.2023	Nicht erledigte Verfahren 2022 zum 31.12.2022	Neuzugänge bis 31.12.2023	Erledigte Verfahren zum 31.12.2023	Nicht erledigte Verfahren zum 31.12.2023
Verfahren des Anwaltsgerichts Stuttgart	9	4	7	6	
Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gemäß § 74 a BRAO	12	4	5	11	

Kontaktdaten des Anwaltsgerichts:

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Geschäftsstelle
Königstraße 14
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/22 21 55 90
Fax: 0711/22 21 55 91
anwaltsgericht@rak-stuttgart.de
oder per beA

Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart



>> BERUFSRECHT

Rechtsanwälte als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Am 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht in § 12 vor, dass Beschäftigungsgeber ab einer Größe von in der Regel mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet sind, eine interne Meldestelle einzurichten. Die Aufgaben einer internen Meldestelle können dabei grundsätzlich auch von beauftragten Rechtsanwälten oder Anwaltskanz-

leien wahrgenommen werden. Kolleginnen und Kollegen fragen vermehrt an, ob die Übernahme der Tätigkeit als interne Meldestelle, insbesondere bei Bestandsmandanten und (ehemaligen) Mandanten mit dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar ist. Konkret im Blick steht dabei insbesondere das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen.

Einordnung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als interne Meldestelle

Bei Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das anwaltliche Berufsrecht bei der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als interne Meldestelle zum Tragen kommt, kommt es zu-

nächst darauf an, ob man die Tätigkeit als anwaltliches Mandat, als das anwaltliche Berufsbild prägende Tätigkeit oder als mit dem Anwaltsberuf vereinbare außerberufliche Tätigkeit einordnet.

1. Die Tätigkeit als interne Meldestelle als anwaltliche Tätigkeit

a) Die anwaltlichen Berufspflichten würden jedenfalls dann in vollem Umfang gelten, wenn man davon ausgeht, dass der Tätigkeit des Rechtsanwalts als interne Meldestelle ein Mandatsvertrag zugrunde liegt. Ein Anhaltspunkt hierfür könnte sein, dass die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarstellt, dass Rechtsanwälte als interne Meldestelle beauftragt werden dürfen (RegE S. 90). Zu klären wäre dann, mit wem der Mandatsvertrag zustande kommt oder ob es sich ggf. um einen Mandatsvertrag zugunsten Dritter handelt.

b) In dieser Variante richtet sich die Frage, ob ein Interessenwiderstreit nach § 43 a Abs. 4 BRAO vorliegen kann, danach, mit wem das Mandatsverhältnis (in der Funktion als interne Meldestelle) zustande kommt. Geht man davon aus, dass das Mandatsverhältnis mit dem Hinweisgeber zustande kommt, wäre das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen jedenfalls dann einschlägig, wenn das Unternehmen in derselben Angelegenheit bereits in entgegengesetztem Interesse beraten oder vertreten worden ist. Geht man davon aus, dass Mandant das Unternehmen ist, dürfte sich die Frage der Interessenkollision jedenfalls nach § 15 Abs. 1 HinSchG richten.

2. Die Tätigkeit als interne Meldestelle als das anwaltliche Berufsbild prägende Tätigkeit

a) Nimmt man an, dass kein Mandatsvertrag vorliegt, dürften die Berufspflichten -zumindest teilweise- gelten. Es ist anerkannt, dass der Rechtsanwalt auch Tätigkeiten ausüben darf, die, ohne zur anwaltlichen Kerntätigkeit zu gehören, gleichwohl dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnen sind und das anwaltliche Berufsbild (mit)prägen, und sie andererseits auch von anderen Personen als Rechtsanwälten selbständig beruflich wahrgenommen werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (Weyland-Brüggemann, BRAO-Kommentar, 10. Auflage, Einl. BRAO, Rn. 18). In diesen Fällen -der mit dem Anwaltsberuf vereinbaren und befugten Tätigkeiten- müssen die Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts

ggf. bereichsspezifisch ausgelegt werden (Weyland-Brüggemann, BRAO-Kommentar, 10. Auflage, Einl. BRAO, Rn. 21). Hier also unter Berücksichtigung der Vorgaben des HinSchG.

b) Geht man davon aus, dass es sich bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts als interne Meldestelle nach § 12 HinSchG um eine das Berufsbild (mit)prägende Tätigkeit handelt, bei der die Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts bereichsspezifisch auszulegen sind, dann setzt eine Interessenkollision wohl kein Mandatsverhältnis voraus. Sie bestünde somit bereits dann, wenn zum Beispiel das Unternehmen bereits in derselben Angelegenheit, die Gegenstand des Hinweises ist, im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten worden ist. Letztlich besagt wiederum auch § 15 Abs. 1 HinSchG, dass sicherzustellen ist, dass es nicht zu Interessenkonflikten im Hinblick auf eine weitere Tätigkeit kommt.

Im Ergebnis würde wohl auch § 43 a Abs. 6 BRAO greifen. § 43 a Abs. 6 BRAO erstreckt das Verbot des Tätigwerdens auf die Fälle, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zunächst anwaltlich in einer Angelegenheit tätig geworden ist, und sodann außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit für die andere Seite im widerstreitenden Interesse beruflich tätig wird.

3. Die Tätigkeit als interne Meldestelle als mit dem Anwaltsberuf vereinbare außerberufliche Tätigkeit

a) Schließlich könnte man auch die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit als interne Meldestelle weder eine explizit anwaltliche Tätigkeit ist, noch eine das anwaltliche Berufsbild (mit)prägende Tätigkeit darstellt; die anwaltlichen Berufspflichten insoweit also nicht gelten. Diese Auffassung dürfte jedoch wegen des gesetzgeberischen Hinweises in der Begründung eher wenig relevant sein.

b) Folgt man dieser Auffassung im Hinblick auf die rechtliche Einordnung der Tätigkeit als interne Meldestelle, dann sind zumindest § 45 Abs. 1 Ziffer 3 und wiederum § 43 a Abs. 6 BRAO einschlägig. Auch in diesen Fällen bestünde eine Tätigkeitsverbot.

Ergebnis:

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Übernahme der Aufgabe als interne Meldestelle insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkollisionen bei Bestandsmandanten und (ehemaligen) Mandanten durchaus kritisch zu betrachten ist, unabhän-

gig davon, welcher der oben genannten Auffassungen man folgt. Die Einordnung der Tätigkeit als eine das anwaltliche Berufsbild prägende Tätigkeit liegt nach der persönlichen Auffassung des Autors eher nahe. Da jedoch bei jeder der drei oben dargestellten Varianten das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Anwendung findet, ist bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts als interne Meldestelle immer sehr sorgfältig zu prüfen, ob eine Interessenkollision besteht bzw. wie hoch die Gefahr einzuschätzen ist, von einer latenten Interessenkollision in eine akute Interessenkollision zu geraten. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Interessenkollision vorliegt, gelten dabei dieselben Kriterien, wie bei Beurteilung einer Interessenkollision aufgrund der Vertretung zweier verschiedener Parteien im entgegengesetzten Interesse. Ergibt sich erst später, zum Beispiel bei Prüfung eines eingegangenen Hinweises, dass eine Interessenkollision vorliegt, müssten beide Tätigkeiten – sowohl die als Meldestelle als auch das anwaltliche Mandatsverhältnis – niedergelegt werden. □



Merke

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als interne Meldestelle birgt insbesondere bei Bestandsmandanten das Risiko einer Interessenkollision. Eine sorgfältige Prüfung vorab ist daher notwendig.



>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

*Termine der Abschlussprüfungen 2024 für
Rechtsanwaltsfachangestellte***Schriftliche Prüfungen:**

Alle Berufsschulen 06.05. – 08.05.2024

Mündliche Prüfung:

Die Termine für die mündliche Prüfung werden zeitnah auf der Homepage und im Newsletter der RAK Stuttgart veröffentlicht. Die genauen Prüfungszeiten werden den Prüflingen gemeinsam mit den Noten der schriftlichen Prüfung postalisch mitgeteilt.

Zwischenprüfung 2024 für Rechtsanwaltsfachangestellte

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am 10.10.2024 im Waldaupark SSB statt.

Datenabgleich in Ausbildungsverträgen:

Bitte beachten Sie, dass nach Registrierung eines Ausbildungsvertrages die Daten der Ausbilder/in als auch der Auszubildenden der RAK aktuell vorliegen müssen, da sowohl den Kanzleien als auch den Auszubildenden Prüfungsinformationen zugesandt werden. Änderungen bitten wir, der Ausbildungsabteilung anzuzeigen. Ihre Ausbildungsberaterinnen:

Berufsschule Stuttgart:

Frau Sarah Zeitler Tel. 0711/22 21 55 33 zeitler@rak-stuttgart.de

Auswärtige Berufsschulen:

Frau Steffanie Werner Tel. 0711/22 21 55 66 werner@rak-stuttgart.de

Ausbildungsvergütungen:

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr: 1.000 €
2. Ausbildungsjahr: 1.150 €
3. Ausbildungsjahr: 1.250 €

Stellenbörse der RAK:

Stellen Sie Ihre Ausbildungsplatzangebote kostenlos auf unserer Homepage unter rak-stuttgart.de ein. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, da wir interessierte Schulabgänger/innen auf dieses Portal verweisen.

Ebenso bitten wir um Ihre Bereitschaft, Praktikumsplätze für den Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ zur Verfügung zu stellen. Nutzen Sie auch hierfür unsere Stellenbörse.

*Termine für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“
im Jahr 2024*

Schriftliche Prüfung: 09.09. – 11.09.2024

Mündliche Prüfung: 22.11. – 03.12.2024

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung:

12.04.2024

Abschlussfeier des Fachstudiengangs Geprüfte Rechtsfachwirt/in 2021 - 2023



Bereits im vergangenen Jahr konnten die Teilnehmer den Studiengang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2021 - 2023“ erfolgreich abschließen.

25 stolze Absolventen erhielten im Rahmen eines Festakts vom Fortbildungsinstitut der RAK Stuttgart GmbH ein qualifiziertes Teilnahmezertifikat ausgeteilt. Die Zeugnisse wurden bereits im Vorjahr versandt.

Beste Absolventen des Jahrgangs waren:

1. **Nicole Stütze**
89 Punkte (Note 1,7)
2. **Barbara Brühl**
87 Punkte (Note 1,9)
2. **Victoria Hilsbos**
87 Punkte (Note 1,9)
3. **Peggy Richter**
85 Punkte (Note 2,0)

Alle Absolventen haben Aussergewöhnliches geleistet und verdienen höchste Anerkennung:

Nach einem arbeitsreichen Kanzleitag haben die Teilnehmer regelmäßig ein- bis zweimal monatlich abends von 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr sowie an einem bis zwei Samstagen von 08.30 Uhr – 18.30 Uhr online bzw. in Präsenz am berufsbegleitenden Unterricht teilgenommen.

Folgende Bereiche wurden unterrichtet:

Handlungsbereich 1

- Büroorganisation und –verwaltung einschließlich Elektronischer Rechtsverkehr
- Betriebliches Rechnungswesen einschließlich Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse

Handlungsbereich 2

- Personalwirtschaft – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Mandantenbetreuung (inkl. Berufsrecht)
- Personalwirtschaft (Personalwirtschaft- und Personalführung und –entwicklung)

- Personalwirtschaft – (Ausbildungswesen, Berufsbildungs- und Jugenschutzrecht, Arbeitsschutzvorschriften)

Handlungsbereich 3

- Mandatsbetreuung im Prozessrecht - Mahnverfahren
- Mandatsbetreuung im Prozessrecht – Prozessrecht I (ZPO)
- Mandatsbetreuung im Prozessrecht – Prozessrecht II (StPO und OWiG)
- Mandatsbetreuung im Prozessrecht – Prozessrecht III (FamFG)
- Mandatsbetreuung im Kosten- und Gebührenrecht
- Mandatsbetreuung im Kosten- und Gebührenrecht – Beratungs- und Prozesskosten-Verfahrenskostenhilfe, Gerichtskosten

Handlungsbereich 4

- Mandatsbetreuung im materiellen Recht
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht - Materielles Strafrecht
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht – Materielles Recht – Strafrecht und StPO
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht - Grundbuchrecht

- Mandatsbetreuung im materiellen Recht - Insolvenzrecht
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung – Immobiliarzwangsvollstreckung

Die Bereiche „Materielles Recht“, „Zwangsvollstreckung“, „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, „Mahnverfahren“, „Zivilprozessordnung“, „Elektronischer Rechtsverkehr“ und „Büroorganisation“ wurden sehr umfangreich unterrichtet, damit die Teilnehmer eine hohe Fertigungstiefe erlangen und die Anwaltschaft effektiv entlasten können.

Frau Carmen Rothenbacher, Geschäftsführerin des Fortbildungsinstituts der Rechtsanwaltskammer Stuttgart GmbH, begrüßte zunächst alle Anwesenden. Sie betonte, dass der Studiengang 2021- 2023 ein ganz besonderer gewesen sei, da er sehr gute Leistungen erzielt habe.

Besonders schön sei, dass sich auch die Absolventen beim Institut und bei der RAK bedankt hätten, dass stets die Technik ein-

wandfrei funktioniert habe und die Dozenten neben der reinen Lehre auch sehr viele Praxistipps vermittelt hätten.

Weiter betonte Frau Rothenbacher, dass es schön sei, wenn die Absolventen der Anwaltschaft „erhalten“ blieben und weiter in den Kanzleien tätig wären. Es herrschte immer mehr Fachkräftemangel und das Argument, dass „man in Anwaltskanzleien viel arbeite und wenig verdiene“, würde nicht zutreffen. Es gebe sehr viele Kanzleien auf dem Markt, welche händeringend Fachpersonal suchten und die sicherlich mit Wirtschaftsunternehmen wettbewerbsfähig seien.

Herr Dr. Frank J. Hospach, Vizepräsident der RAK Stuttgart, sprach ebenfalls seine Gratulation zum Bestehen der Prüfung zum „Geprüfte Rechtsfachwirt/-innen“ aus und überreichte die Zertifikate. Er führte aus, dass mit diesem Abschluss die Absolventen die notwendigen Qualifikationen nachweisen, die sie zu den vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben in einer Rechtsanwaltskanzlei befähigen. Sie beherrschten das nichtanwaltschaftliche Aufgabenfeld – die Organisation und

Verwaltung – einer Rechtsanwaltskanzlei und sie seien zur qualifizierten Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld ausgebildet. Es gelte nunmehr, das erworbene Wissen in der Praxis umsetzen.

Im Anschluss an die Reden haben die Teilnehmer in ungezwungener Atmosphäre ihren weiteren beruflichen Abschluss gefeiert.

Auch in diesem Jahr wird wieder ein Fachstudiengang „Gepr. Rechtsfachwirt/in“ angeboten. Der Lehrgang kann bereits gebucht werden. Interessierte RA-FA's/ReNo's können bereits jetzt ihre Privatanschrift an info@rak-fortbildungsinstitut.de senden, um dann automatisch die Ausschreibungsunterlagen nebst Anmeldeformular zu erhalten. Das Anmeldeformular selbst ist dann gesondert anzufordern. □

Bericht über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Teilnehmer	Davon weiblich	Davon männlich	HB 1	HB 2	HB 3	HB 4	HB 5	Durchschnitt
36	35	1	3,6	3,5	3,3	3,4	2,3	3,2

Insgesamt haben 4 Prüflinge nicht bestanden.

HB 1: Büroorganisation und -verwaltung, Betriebliches Rechnungswesen I + II

HB 2: BerufsR / Ausbildungswesen / Mandantenbetreuung, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Personaleinsatz und Mitarbeiterführung

HB 3: Mahnverfahren, ZPO inkl. StPO, GebührenR (RVG), Prozesskosten, Beratungshilfe, Gerichtskosten

HB 4: Materielles Recht, InsoR, Grundbuchrecht, StGB, Zwangsvollstreckungsrecht.

HB 5: Praxisorientiertes Situationsgespräch

>> VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungshinweis des Deutschen Juristentags

Vom **25. bis 27. September 2024** findet der **74. Deutsche Juristentag im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle** in Stuttgart statt.

Mehr als 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft werden zu diesem Kongress erwartet, um aktuelle und zentrale Themen des Rechts zu diskutieren.

Wir freuen uns, Sie zu einem spannenden Kongress mit abwechslungsreichem Rahmenprogramm in der Landeshauptstadt begrüßen zu dürfen.

Weitere Informationen zum Fachprogramm und zum Kongress finden Sie unter www.djt.de.



Eine Anmeldung zum Kongress ist voraussichtlich ab Mitte April 2024 möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an den Fachveranstaltungen zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet berechtigt. Darüber hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar.

Merken Sie sich auch jetzt bereits die **Auftaktveranstaltung zum 74. Deutschen Juristentag am 12. April 2024** ab 17 Uhr im Weißen Saal des Neuen Schlosses Stuttgart vor.

Eine kostenfreie Anmeldung ist ab dem 1. März 2024 per E-Mail an stuttgart@djt.de möglich.

>> NEUZULASSUNGEN

*Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Banse, Manuela	Sindelfingen
Beiser, Raphaela	Stuttgart
Beyer, Charlotta Maria	Stuttgart
Bosch, Achim	Stuttgart
Bottyanfy, Johanna	Stuttgart
Breucker, Dr. Niklas	Stuttgart
Brieger, Anna-Lena	Stuttgart
Brosi, Leopold	Stuttgart
Faiß, Stefan	Stuttgart
Finkel, Julian	Esslingen
Fischer, Dr. Nina	Stuttgart
Fleck, Alexander	Stuttgart
Fritz, Jasmin	Schwäbisch Gmünd
Gerwig, Elisa	Stuttgart
Gröger-Kostaris, Marie	Göppingen
Hasl, Markus	Stuttgart
Hau, Yan	Remseck am Neckar
Hauser, Maximilian	Zürich, Schweiz
Heimbeck, Benedikt	Würzburg
Heuser, Sven	Stuttgart
Kittel, Tabea	Stuttgart
Leibersberger, Gerrit	Ulm/Donau
Lutz, Elisabeth	Stuttgart

Negreanu, Crina	Schwäbisch Hall
Oberländer, Annalena Sophie	Geislingen
Orleth, Peter	Stuttgart
Pingou, Maria	Stuttgart
Poalelungi, Mihai	Stuttgart
Reiser, Isabelle	Ludwigsburg
Renz, Anja	München
Samari, Dr. Sima	Stuttgart
Schaal, Stephan	Stuttgart
Scheungraber, Sophie	Stuttgart
Schmidt, Carl	Stuttgart
Schmollinger, Susanna	Ulm/Donau
Schraitle, Alisa	Leonberg
Schuhmacher, Anna	Stuttgart
Simoes de Araujo Blechinger, Helidiana	Dornstadt
Skiba, Christian	Stuttgart
Stetter, Mirjam	Stuttgart
Stiegler, Ana	Ludwigsburg
Weidenhammer, Julian	Stuttgart
Winkler, Susanne	Stuttgart
Wolfer, Fred	Stuttgart
Yildiz, Enes	Göppingen

*Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Alber, Christian	Sindelfingen
Esterle, Vanessa-Kristin	Leinfelden-Echterdingen
Jaumann, Jens	Aalen
Klages, Pia	Berlin
Konzelmann, Rainer	Geislingen/Steige
Lehr, Simone	Stuttgart
Lorusso, Valentina	Stuttgart
Lucky, Fabian	Ulm/Donau
Machner, Stefan	Stuttgart
Meola, Carmen	Stuttgart
Nowak, Daniel	Stuttgart
Özgür, Bahar	Stuttgart
Pfisterer, Marvin	Stuttgart
Philipp, Simone	München
Röhrig, Mareike	Stuttgart
RyL, Viktoria	Heidenheim

Saleh, Naomi	Plochingen
Schaal, Stephan	Stuttgart
Scharf, Michelle	Stuttgart
Schaupp, Felix	Stuttgart
Schleehuber, Noël	Stuttgart
Schnaithmann, Eva	Stuttgart
Schwager, Carsten	Ludwigsburg
Seng, Sabrina	Stuttgart
Siegel, Debora	Stuttgart
Spieler, Corinna	Heidenheim
Stübing, Michael	Stuttgart
Uyman, Nesrin	Stuttgart
Weißer, Nicolas	Stuttgart
Wissenbach, Sabrina	Stuttgart
Wolf, Constanze	Stuttgart
Zapasnik-Schneider, Kathrin	Ulm/Donau

Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dominik Frey	Schwäbisch Gmünd
Nadine König	Stuttgart

Handels- und Gesellschaftsrecht

Christian Brauns	Stuttgart
------------------	-----------

Bau- und Architektenrecht

Ines Glunz	Stuttgart
Dr. Viviane Körner	Stuttgart
Mario Winzek	Öhringen

Fachanwalt für Miet- und WEG Recht

Cornelia Nöller	Schwäbisch Hall
-----------------	-----------------

Erbrecht

Gunnar Stuhlmann	Weissach
Dr. Susanne Wesch	Stuttgart

Verkehrsrecht

Christian Soldner	Crailsheim
-------------------	------------

Versicherungsrecht

Mavis Akyiaa	Stuttgart
--------------	-----------

Familienrecht

Anna Altmann	Langenau
Dr. Rosaria Navarra-Tschersich	Schorndorf

Neue Rechtsanwaltsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

fion Steuer & Recht GmbH	Heidenheim
fion partners GmbH	Heidenheim
Dr. Hopmeier & Partner mbB	Esslingen
L A RA Schäfer und Rauser Rechtsanwälte PartG mbB	Ulm/Donau
Schickhardt Rechtsanwälte PartG mbB	Ludwigsburg
Selenberg & Freitag Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Bad Mergentheim
Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart

KAMMERREPORT # 1/2024



VORSCHAU

*Bericht über die Kammerversammlung
am 11.03.2024*

*Veröffentlichung der Beschlüsse
der Kammerversammlung
vom 11.03.2024*

IMPRESSUM

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtsuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufserichterbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/222155-0, Fax 0711/222155-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Schlosserstraße 15, 70180 Stuttgart

E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.gup-stuttgart.de

Fotografie:

Wilhelma Magnolien, Stuttgart Marketing GmbH, Sarah Schmid

Michael Wagner Fotografie, kontakt@fokuswagner.de

Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

Bezugspreise:

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr gestellt.

Urheberrechte:

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:

Ältere Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:

Online-Registrierung unter <http://rak-stuttgart.de>

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

Leserbriefe erbeten an:

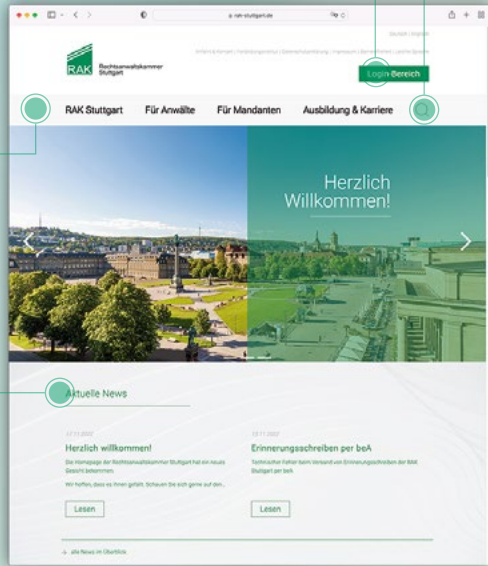
info@rak-stuttgart.de

Internetportal www.rak-stuttgart.de

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

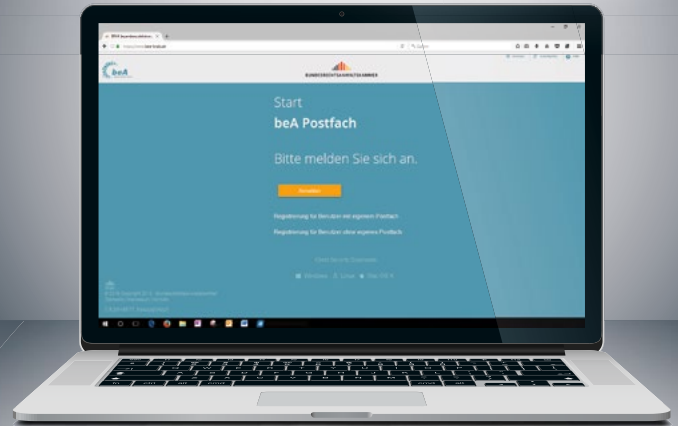
Klar strukturierte Hauptnavigation.



Die aktuellsten News direkt im Blick.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



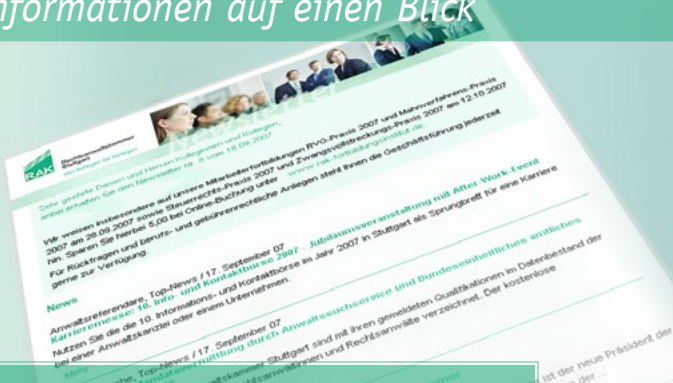
beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter www.bea.brak.de



Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns. Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.

Rechtsreferendare

Ausbildung

Elektronischer Rechtsverkehr

Allgemeines

Das beA

Vollmachtsdatenbank

Downloads

Service

Publikationen